

AGMV-Geschäftsstelle des DWBO • PF 33 20 14 • 14180 Berlin

An die
AGMV-Newsletter-Abonnentinnen
und -AbonnentenAn die
Mitarbeitervertretungen der
Mitgliedseinrichtungen im DWBO**AGMV****AGMV-Newsletter
5/2015****Arbeitsgemeinschaft der
Mitarbeitervertretungen**Geschäftsstelle:
Svende Knoll
Paulsenstr. 55/56
12163 BerlinTel. 030 820 97-192
Fax 030 820 97-193
agmv@dwbo.de
www.agmv-dwbo.de

Berlin, den 24. April 2015

**§ 17 AVR.DWBO – Dienstvereinbarungen zur Sicherung der
Leistungsangebote: „Zu Risiken und Nebenwirkungen
informieren Sie sich bitte unbedingt vor Abschluss einer
solchen Vereinbarung“**

Liebe Mitarbeitervertreterinnen und Mitarbeitervertreter, liebe Leserinnen und Leser,

wir beobachten, dass die Arbeitgeber bei wirtschaftlichen Schwierigkeiten, die nicht allein durch die Streichung der 2. Hälfte der Jahressonderzahlung („Junigeld“) abgefangen werden können, seit einiger Zeit zunehmend auf Dienstvereinbarungen (DV) nach § 17 setzen, während die früher häufig abgeschlossenen Notlagenvereinbarungen nach Anlage 17 seltener genutzt werden.

Keine MAV sollte eine solche §-17-DV ohne sachverständige Beratung durch Wirtschaftsprüfer und Rechtsanwältin/Rechtsanwalt verhandeln und abschließen. Ihr verhandelt über eine im Grundsatz einseitig unkündbare Vereinbarung, es sei denn, in der Vereinbarung selbst ist ein Ende und/oder beendende Bedingungen vereinbart. Die DV bringt den Mitarbeitenden in Eurer Einrichtung erhebliche Einkommensverluste. Dessen müsst Ihr Euch stets bewusst sein!

Sachverständige findet Ihr hier: <http://www.diakonie-portal.de/ueber-uns/arbeitsrecht/agmv/die-agmv/agmv-vorstand/berater-rechtsanwaelte-und-wirtschaftsberater>

Eine kurze Erstberatung ist kostenlos; dann müsst Ihr Kostenübernahme beantragen. Für Diakoniestations-MAVen der Hinweis, dass die Möglichkeiten des § 17 zusätzlich zu den ohnehin schon abgesenkten Tabellen des § 17a bestehen. Da es hier schon fixe Absenkungen gibt, sollte aber umso genauer hingeschaut werden, ob und ggfs. was darüber hinaus noch möglich ist. Auch Mindestlöhne sind im Auge zu behalten.

Eine ausführliche schriftliche Information zu § 17 können MAVen in der AGMV-Geschäftsstelle anfordern.

Mit freundlichen Grüßen verbleiben wir
Euer/Ihr AGMV-Vorstand